# Satzung des Vereins Lebendiges Meiningen e.V.

Gemeinnütziger Verein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebendiges Meiningen“.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

3. Sitz des Vereins ist Meiningen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben (AO-Zweckkategorien)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO):

   a) Förderung von Kunst und Kultur,

   b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung,

   c) Förderung der Volks- und Berufsbildung (einschließlich Studentenhilfe),

   d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke (a, b, c).

Der Verein fördert darüber hinaus die gemeinwohlorientierte Entwicklung, Belebung und nachhaltige Transformation der Innenstadt von Meiningen als Kultur-, Lebens- und Begegnungsraum. Der Verein richtet seine Arbeit schwerpunktmäßig auf die Innenstadt von Meiningen aus.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) Konzeption, Organisation und Durchführung kultureller, bildender und gemeinwohlorientierter Veranstaltungen im öffentlichen Raum der Innenstadt (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Vorträge, Workshops, Stadtteil- und Nachbarschaftsformate),

   b) Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Ortsverschönerung, Aufenthaltsqualität, Barrierearmut, Begrünung und Pflege des Stadtbildes, soweit diese der Allgemeinheit zugutekommen,

   c) Maßnahmen zur Stärkung von Begegnung, Teilhabe und Nachbarschaft (Mitmachaktionen, Beteiligungsformate, Stadtspaziergänge),

   d) Informations- und Bildungsangebote zu Themen der Stadt- und Heimatpflege, Kultur, nachhaltiger Stadtentwicklung sowie bürgerschaftlichen Engagements,

   e) Zusammenarbeit mit Bürger*innen, Initiativen, Trägern, Schulen, Kultureinrichtungen sowie der Kommune zur Umsetzung der Vereinszwecke,

   f) Einwerbung und Verwaltung von Spenden und Fördermitteln zur Umsetzung der Vereinszwecke,

   g) Entwicklung, Erprobung und Umsetzung gemeinwohlorientierter Nutzungs- und Zwischennutzungskonzepte für leerstehende oder untergenutzte Innenstadtflächen,

   h) Durchführung von Projekten zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, Nutzungsvielfalt und sozialen Belebung des innerstädtischen Raums.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Eine überwiegend eigenwirtschaftliche Förderung einzelner Betriebe oder wirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen. Kooperationen mit Unternehmen sind zulässig, soweit sie der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke dienen und die Allgemeinheit fördern. Positive wirtschaftliche Effekte, insbesondere für den innerstädtischen Handel, sind als mittelbare Folge der gemeinnützigen Tätigkeit zulässig, jedoch nicht Hauptzweck des Vereins.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann Auslagen ersetzen, soweit diese nachgewiesen und angemessen sind. Soweit steuerlich zulässig, können Tätigkeiten im Auftrag des Vereins vergütet werden (z.B. im Rahmen der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale).

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

2. Der Verein kann Formen der Mitgliedschaft vorsehen (z.B. ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder). Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (oder elektronisch) an den Vorstand zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

2. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich (oder elektronisch) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

   1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über deren Ablauf ist ein Protokoll zu führen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands,

b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,

c) Entlastung des Vorstands,

d) Wahl der Kassenprüfer*innen,

e) Beschlussfassung über Beiträge und Ordnungen,

f) Satzungsänderungen,

g) Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleitung: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Abstimmungen und Mehrheiten: Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Protokoll: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

   a) der/dem Vorsitzenden,

   b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) der/dem Schatzmeister*in.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer*innen wählen (erweiterter Vorstand).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er sorgt für die ordnungsgemäße Mittelverwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit und fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 11 Geschäftsstelle in der Innenstadt / Koordination

1. Zur Koordination der Vereinsarbeit richtet der Verein eine Geschäftsstelle in der Innenstadt von Meiningen ein, sobald dies organisatorisch und finanziell möglich ist.

2. Die Geschäftsstelle unterstützt die Verwirklichung der Vereinszwecke insbesondere durch:

   a) Projekt- und Veranstaltungskoordination,

   b) Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote,

   c) Mitglieder- und Ehrenamtskoordination,

   d) administrative Aufgaben (Dokumentation, Termin- und Ablaufplanung).

3. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle eine Koordinatorin/einen Koordinator oder eine Geschäftsführung bestellen und hierfür, im Rahmen des Haushalts, haupt- oder nebenamtliche Kräfte beauftragen oder anstellen.

4. Die Geschäftsstelle handelt im Rahmen der Weisungen des Vorstands. Rechtsverbindliche Erklärungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Vertretungsregelungen des Vorstands.

5. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugutekommt und nicht primär eigenwirtschaftlichen Interessen dient.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen (juristische Person des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.